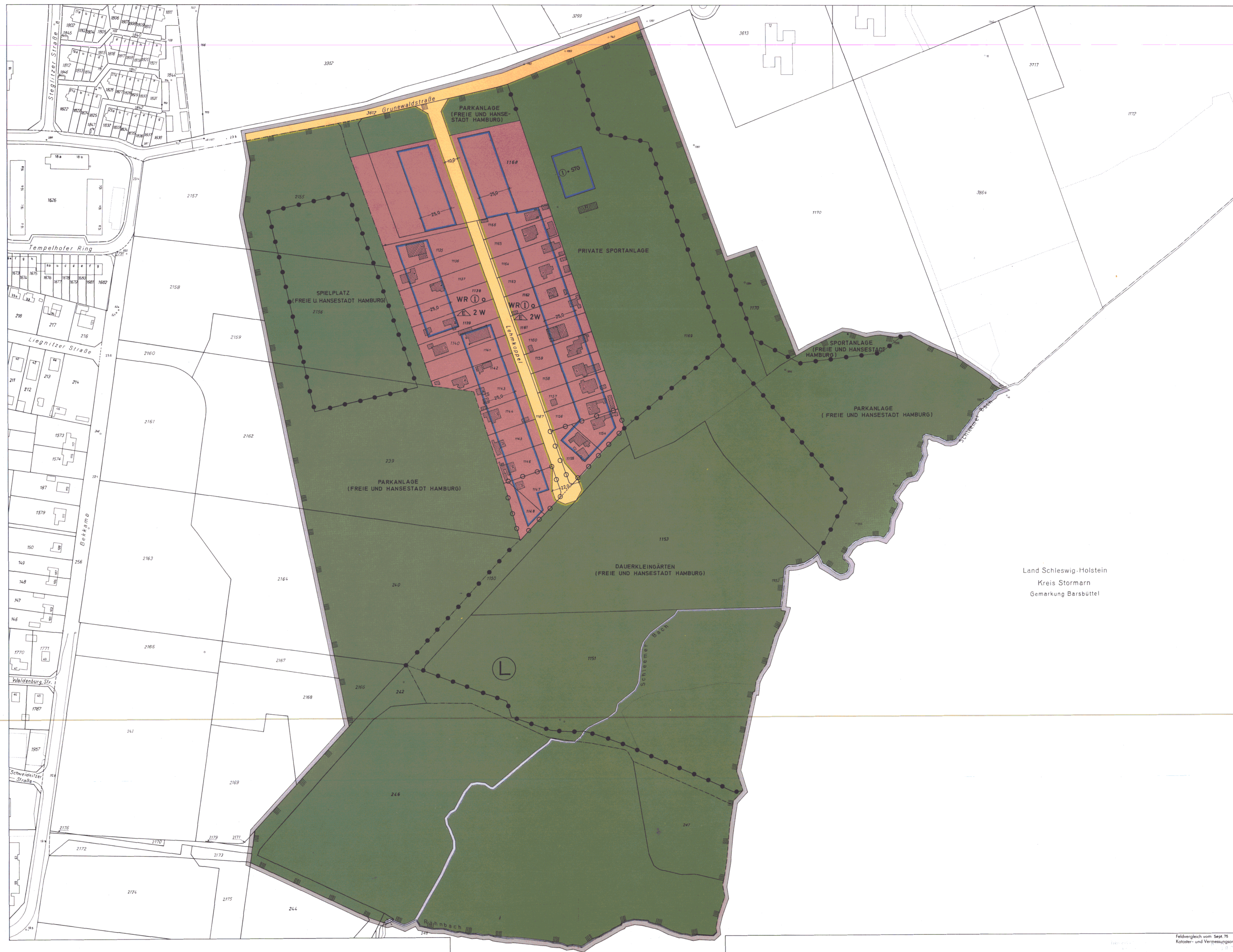




- LEGENDE**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS: [Symbol]
 - BAUGRENZE: [Symbol]
 - STRASSENABGRENZUNGSLINIE: [Symbol]
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG: [Symbol]
 - REINE WOHNGEBIETE: WR [Symbol]
 - ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE: z.B. ①
 - ZWINGEND: [Symbol]
 - OFFENE BAUWEISE: [Symbol]
 - NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG: [Symbol]
 - GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN: 2 W [Symbol]
 - STAFFELGESCHOSS: [Symbol]
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN: [Symbol]
 - GRÜNFLÄCHEN: [Symbol]
 - NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN:
 - VORHANDENE BAUTEN: [Symbol]
 - VORHANDENE WASSERFLÄCHEN: [Symbol]
 - VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET: [Symbol]
 - LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET: [Symbol]

HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

Land Schleswig-Holstein
Kreis Stormarn
Gemarkung Barsbüttel

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 16. Dezember 1975

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:
Auf dem Flurstück 1169 der Gemarkung Alt-Rahlstedt ist innerhalb der durch Baugrenzen gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksfläche ein Vereinshaus mit den für die festgesetzte Nutzung "Private Sportanlage" notwendigen Räumen zulässig; die Gebäudehöhe darf nicht mehr als 6,0 m über Gelände betragen. Im übrigen sind bauliche Anlagen des Hochbaus auf der als "Private Sportanlage" ausgewiesenen Fläche nicht zulässig.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

RAHLSTEDT 73 / JENFELD 17

BEZIRK WANDSBEK ORTSTEILE 526/512

23800

Verordnung
über die Erstreckung des Rechts zur Erhebung von Kirchensteuern
auf Religionsgesellschaften

Vom 16. Dezember 1975

Auf Grund des § 1 Absatz 2 des Kirchensteuergesetzes vom 15. Oktober 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 431) wird verordnet :

§ 1

Die Anwendung des Ersten und des Zweiten Abschnitts des Kirchensteuergesetzes wird auf folgende Religionsgesellschaften erstreckt:

1. die Mennonitengemeinde zu Hamburg und Altona,
2. die Evangelisch-reformierte Kirche in Hamburg.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erstreckung des Rechts zur Erhebung von Kirchensteuern auf die Mennonitengemeinde zu Hamburg und Altona vom 10. September 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 286) außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 16. Dezember 1975.

Verordnung
über den Bebauungsplan Rahlstedt 73 / Jenfeld 17

Vom 16. Dezember 1975

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) sowie des § 114 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 73/Jenfeld 17 für den Geltungsbereich Grunewaldstraße — Ostgrenze des Flurstücks 1169, über das Flurstück 1170, Nordgrenze des südlichen Teils des Flurstücks 1169 der Gemarkung Alt-Rahlstedt — Landesgrenze — Rähnbach — Schleemer Bach — über die Flurstücke 248 und 242 einschließlich der Süd-, West- und Nordwestgrenze des Flurstücks 242, Westgrenzen der Flurstücke 2166, 240, 239, 2156 und 2155 der Gemarkung Jenfeld (Bezirk Wandsbek, Ortsteile 526 und 512) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Auf dem Flurstück 1169 der Gemarkung Alt-Rahlstedt ist innerhalb des durch Baugrenzen gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksteils ein Vereinshaus mit den für die festgesetzte Nutzung „Private Sportanlage“ notwendigen Räumen zulässig; die Gebäudehöhe darf nicht mehr als 6,0 m über Geländehöhe betragen. Im übrigen sind bauliche Anlagen des Hochbaus auf der als „Private Sportanlage“ ausgewiesenen Fläche nicht zulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 16. Dezember 1975.